

Satzung

des Montessori-Pädagogik Forchheim e.V.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori-Pädagogik Forchheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim und ist in das Vereinsregister Forchheim eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Verwirklichung der Montessori-Pädagogik. In eigener Trägerschaft werden hierzu Einrichtungen, insbesondere Schule und Kinderhaus, errichtet und betrieben.
- (2) Für eine Änderung des Vereinszweckes ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder notwendig. Die Änderung des Vereinszweckes ist als eigener Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (3) Bei einer Änderung des Vereinszweckes sind vor Beschluss durch die Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 8.1 (2)) mit dem Finanzamt Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu klären.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (3) Die Mittel des Vereins und seiner Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als ordentliche oder fördernde Mitglieder sein, die sich zu den Vereinszwecken bekennen und insbesondere die politische und konfessionelle Unabhängigkeit des Vereins anerkennen und beachten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, der Beitrag für Fördermitglieder wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Vorstandsentscheidung.
- (3) Die Ablehnung des Antrags erfolgt in schriftlicher Form, die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ein Einspruch ist binnen 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Die endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft die nächste anstehende Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt:
Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
 - (b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund:
Gründe hierfür können u.a. vereinschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die Vereinsziele, Antastung der politischen und konfessionellen Unabhängigkeit des Vereins sowie Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrages sein. Bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages kann nach zweimaliger, erfolgloser Erinnerung der Ausschluss durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. In allen anderen Fällen erfolgt der Ausschluss durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
 - (c) durch Tod des Mitglieds:
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Todestag.
 - (d) durch Erlöschen bei juristischen Personen
- (5) Beiträge werden nicht erstattet.

2. Abschnitt: Finanzierung des Vereins

§ 5 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge durch Abbuchung erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Erfolgt auch nach zweimaliger Erinnerung keine Zahlung, so erlischt das Stimmrecht. Der Gesamtvorstand überprüft den Fortbestand der Mitgliedschaft.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand Beiträge erlassen.

§ 7 Sponsoring

Das Abschließen von Sponsoring - Verträgen darf nicht zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führen und den Inhalten der Satzung nicht zuwiderlaufen.

§ 8 Gebühren für Dienstleistungen

- (1) Für die Nutzung von Dienstleistungen (Mitarbeiterleistungen, Einrichtungen, Materialien, etc.) des Vereins können Gebühren erhoben werden.
- (2) Die Festlegung der Gebührenhöhe für Dienstleistungen erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (3) Die Höhe der Gebühren für Schule, Kindergarten und sonstige Einrichtungen wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. In den Einrichtungen ist eine unterschiedliche Behandlung von Kindern und Eltern nach Besitzverhältnissen auszuschließen.

3. Abschnitt: Organe des Vereins und deren Willensbildung

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Mitgliederversammlung
 - (b) Gesamtvorstand,
 - (c) Foren der Einrichtungen,
 - (d) Rechnungsprüfer.
- (2) Die Vereinsorgane (b – d) geben sich Geschäftsordnungen, die das Zusammenwirken innerhalb und untereinander regeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie fasst ihre Beschlüsse in Versammlungen in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Anwesende, die nicht Mitglieder sind, können durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Ihr sind folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - (a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Gesamtvorstandes,
 - (b) Wahl/Abwahl des Gesamtvorstandes,
 - (c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstandes,
 - (e) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr (inkl. Ergebnisverwendung),
 - (f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das kommende Jahr,

- (g) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (h) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes / geschäftsführenden Vorstandes
- (i) Entscheidung über Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- (j) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- (k) Entscheidung über Zweckänderungen des Vereins,
- (l) Entscheidung über Auflösung des Vereins,
- (m) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

§ 12 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.

§ 13 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Folgende Themen sind ausdrücklich in der Einladung auszuweisen:
 - (a) Wahlen
 - (b) Anträge zur Satzungsänderung
 - (c) Anträge zur Veränderung des Vereinszwecks
 - (d) Anträge zur Auflösung des Vereins
- (2) Die vor Druck der Einladung eingegangenen Wahlvorschläge sind dabei mitzuteilen; Anträge im Wortlaut wiederzugeben.
- (3) Die Einladung und Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin in Textform abzusenden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe übereinstimmender Gründe verlangt wird.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens 40 anwesende Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung nicht offensichtlich erkennbar, ist diese gesondert festzustellen und zu protokollieren.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind zulässig und werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich und in vollständigem Wortlaut an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat diesen Antrag in die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einzubringen, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vorher eingegangen ist.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins gefordert werden, sofern diese keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bedeuten.
- (5) Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.
- (6) Beschlüsse können nur binnen 1 Monats nach ihrer Fassung angefochten werden.

§ 16 Durchführung

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet und sorgt für die satzungsgemäße Durchführung der Versammlung (Versammlungsleiter). Die Führung durch die Versammlung und einzelne Tagesordnungspunkte können delegiert werden.

§ 17 Wahlen, Wahlausschuss

- (1) Wahlen werden durch einen Wahlausschuss durchgeführt und geleitet.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses können nur Vereinsmitglieder oder Angehörige von rechtsberatenden, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufen sein.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern oder einem Vertreter der in Abs. 2 genannten Berufe. Der geschäftsführende Vorstand beruft den vorläufigen Wahlvorstand; dieser bereitet die Wahl vor. Der vorläufige Wahlvorstand leitet die Wahl gemäß Abs. 1, wenn sich nicht sofort nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl“ Widerspruch erhebt. In diesem Fall wird ein neuer Wahlvorstand aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestimmt; die Abstimmung erfolgt einzeln per Handzeichen; diese Wahl leitet der Versammlungsleiter.
- (4) Stimmzettel werden für 8 Wochen nach der jeweiligen Wahl aufbewahrt und dann vernichtet.

§ 18 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anzahl der anwesenden Mitglieder und alle gefassten Beschlüsse im vollständigen Wortlaut enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das vorläufige Protokoll wird den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Versammlung in den Einrichtungen des Vereins zur Einsicht zur Verfügung gestellt und in der nächst erscheinenden Ausgabe der Vereinszeitschrift als Ergebnisprotokoll veröffentlicht.

§ 19 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem Vereinsmitglied als Finanzvorstand, einem Vereinsmitglied als Personalvorstand und einem Vereinsmitglied als Schriftführer.

§ 20 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- (a) dem / der 1. Vorsitzenden,
- (b) dem / der 2. Vorsitzenden und
- (c) dem / der 3. Vorsitzenden.

§ 21 Aufgaben, Sitzung, Protokolle, Aufwandsentschädigung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein und dessen Einrichtungen in allen Angelegenheiten.
- (2) Die Vertretung erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB kann dem Finanzvorstand und dem jeweiligen Kassier Unterschriftsvollmacht gegenüber Banken erteilt werden zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- (3) Die Sitzungen von Gesamtvorstand und geschäftsführendem Vorstand sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Von jeder Sitzung des Vorstandes, eines Arbeitskreises, eines Forums oder sonstigen Einrichtungen des Vereins wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist vertraulich, soweit es Personalangelegenheiten zum Gegenstand hat, im übrigen steht es den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (5) Alle an die Öffentlichkeit gelangenden Mitteilungen, Stellungnahmen, Rundschreiben, etc. bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder entsprechend ermächtigen.
- (6) Gegenüber den Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen übt der geschäftsführende Vorstand Arbeitgeberfunktion aus.
- (7) Er wacht über die Einhaltung der pädagogischen Konzepte der Einrichtungen.
- (8) Der Gesamtvorstand / geschäftsführender Vorstand kann Arbeitskreise einrichten, die eigenverantwortlich übertragene Aufgaben wahrnehmen. Die Arbeitskreise berichten jeweils zum Ende eines Quartals an den Vorstand
- (9) Der Gesamtvorstand haftet nicht für Handlungen von Personen (Erfüllungsgehilfen), derer er sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabenstellungen bedient. Dies gilt auch für Schäden, die von den bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, soweit diese Personen sorgfältig ausgewählt wurden. Im übrigen ist – soweit gesetzlich zulässig - die Haftung der Vorstandsmitglieder auf den Bestand der vom Verein unterhaltenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
- (10) Der Finanzvorstand erledigt nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes die finanziellen Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen. Zu seiner Unterstützung ernennt der Gesamtvorstand einen verantwortlichen Kassier für jede Einrichtung des Vereins auf Vorschlag des Finanzvorstandes.
- (11) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten eine jeweils angemessene Aufwandsentschädigung oder eine dem jeweiligen Einsatz entsprechende Vergütung unter Beachtung der Maßgabe von § 3 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 22 Wahl des Gesamtvorstandes, Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln, schriftlich und geheim.
- (2) Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Vereinsmitglieder werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Mitglieder des Gesamtvorstands können nicht gleichzeitig ein Amt als Elternbeirat ausüben.
- (4) Mitarbeiter oder von staatlichen Stellen freigestellte Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder des Gesamtvorstands werden.
- (5) Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl neuer Vorstände, höchstens jedoch bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung, im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes für mehr als 3 Monate nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Aufgaben in ihrer Reihenfolge bis zur Ersatzwahl oder vollständigen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahr. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 10 Wochen zusammentreten, nachdem der verbliebene Gesamtvorstand das vorzeitige Ausscheiden oder die Verhinderung festgestellt hat.
- (7) Ist in einem besonderen Fall die Geschäftsführung durch 1. , 2. und / oder 3. Vorstand nicht möglich, so bestellt das zuständige Amtsgericht ein ordentliches Mitglied des Vereins zum Notvorstand.

§ 23 Beschlussfähigkeit des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder beschlussfähig, wobei mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein müssen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 seiner 3 Mitglieder beschlussfähig.

§ 24 Foren der Einrichtungen

- (1) Die verschiedenen Einrichtungen können jeweils ein Forum einrichten.
- (2) Ein Forum besteht aus bis zu drei Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes und je zwei Vertretern der verschiedenen Interessengruppen der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Ein Forum ist einzurichten, wenn der Vorstand oder eine Interessensgruppe dies verlangt. Im Falle der Einrichtung eines Forums ist die Entsendung eines Vertreters der jeweiligen Interessensgruppe verpflichtend.
- (4) Selbständige Einrichtungen des Vereins sind die Schulen und der oder die Kindergärten.
- (5) Interessengruppen (Gremien) sind die Mitarbeiter der jeweiligen selbständigen Einrichtungen, die jeweiligen Arbeitskreise und der jeweilige Elternbeirat.

§ 25 Aufgaben der Foren

- (1) Gewährleistung eines einheitlichen Informationsstandes der einzelnen Gremien einer Einrichtung.
- (2) Beratung des Gesamtvorstandes bei allen wichtigen Entscheidungen bezüglich der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Konsensbildung bei Streitfragen zwischen den beteiligten Gremien.
- (4) Koordinierung anstehender Aufgaben.

§ 26 Meinungsbildung des Forums

- (1) Die Foren beraten und beschließen über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung.
- (2) Die Foren sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens je einem Vertreter der beteiligten Gremien.
- (3) Bei der Beschlussfassung ist Wert auf Konsensbildung zu legen, um für alle Beteiligten tragbare Ergebnisse zu erzielen. Im Falle einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes teilnehmende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat ein Veto-Recht.

§ 27 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein dürfen. Nichtmitglieder des Vereins können zu Rechnungsprüfern gewählt werden, wenn sie gesetzlich zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben alljährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins und seiner Einrichtungen auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (4) Gelangen den Rechnungsprüfern während oder bei Gelegenheit ihrer Amtsausübung vertrauliche Personalangelegenheiten zur Kenntnis, so sind die Rechnungsprüfer insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 28 *Auflösung*

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.
- (2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Gesamtvorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft gemeinnützigen Charakters mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen zählen nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 29 *Inkrafttreten/Änderungen*

- (5) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt, das für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit zuständig ist, notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen.